

TEILNAHMEVEREINBARUNG

zwischen

der **SPRIND GmbH**, Lagerhofstr. 4, 04103 Leipzig, Deutschland,
vertreten durch: Rafael Laguna de la Vera und Berit Dannenberg (Geschäftsführung)

(„SPRIND“)

und

[XY Uni, XY GmbH, XY Institut, etc.], [Anschrift],
vertreten durch:

(„Teilnehmer“)

– die SPRIND und der Teilnehmer werden im Folgenden einzeln auch „Partei“, zusammen
auch „Parteien“ genannt

HINWEIS: Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser
Teilnahmevereinbarung und dessen Auslegung, ist die deutsche Fassung maßgebend.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Teil 1: Teilnahme am Wettbewerb

§ 1 Teilnahme

§ 2 Definitionen

§ 3 Ablauf und Grundlagen des Wettbewerbs

§ 4 Vergütung

§ 5 Geistiges Eigentum

Teil 2: Wettbewerbsziele und -stufen

§ 6 Wettbewerbsziel

§ 7 Ziele und Berichte zu den einzelnen Stufen

§ 8 Auswahl für die auf Stufe 1 folgende Stufe

Teil 3: Rechte und Pflichten während der Teilnahme

§ 9 Zusammenarbeit

§ 10 Abbruch während einer Stufe durch Teilnehmer

§ 11 Entgegenstehende Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen

Teil 4: Sonstiges

§ 12 Kündigung und Laufzeit

§ 13 Übertragung der vertraglichen Position

§ 14 Haftung

§ 15 Weitere Aufträge

§ 16 Streitigkeiten

§ 17 Evaluierungen

§ 18 Schriftform, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Salvatorische Klausel

PRÄAMBEL

Die zunehmende Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Kleinst- und Mikro-Unmanned-Aerial-Vehicles (UAV) stellen eine wachsende sicherheitstechnische Herausforderung dar. Prominente Beispiele finden sich vor allem im militärischen Kontext und verdeutlichen diese Entwicklung drastisch. Ihr Einsatzpotenzial reicht von der Überwachung bis hin zur Störung oder Sabotage. Sie sind kostengünstig, hochmanövrierfähig, schwer zu entdecken und in der Lage, durch Schwarmtaktiken oder Täuschungsmanöver selbst komplexe Abwehrsysteme zu überwinden.

Obwohl in der medialen Berichterstattung insbesondere Herausforderungen im militärischen Kontext skizziert werden, sind auch und vor allem zivile Einrichtungen, wie Flughäfen, Stadien, Versammlungen oder kritische Infrastrukturen in erhöhtem Maße anfällig für gezielte oder unkoordinierte UAV-Einsätze. Die Gefahr liegt dabei nicht nur in den Systemen selbst, sondern auch in ihrer niedrigen Eintrittsschwelle. Eine Weiterentwicklung hin zu größeren, schnelleren und autonom agierenden Flugobjekten zeichnet sich ab. Dadurch wächst der Druck auf bestehende Abwehrsysteme weiter. Um UAVs effektiv abwehren zu können, ist es notwendig, auch gegen Raketen, Schwarmmunition oder Überschallziele vorbereitet zu sein. Ein zukunftsfähiger Abwehransatz muss deshalb skalierbar, autonom, selektiv und deeskalierend sein. Es werden Systeme benötigt, die zwischen potenziellen Bedrohungen unterscheiden können, flexibel auf neue Angriffsformen reagieren und situationsgerechte Gegenmaßnahmen treffen, die von sanftem Abfangen über gezielte Umleitung bis hin zur vollständigen Neutralisation reichen.

Zivile Schutzmaßnahmen sind dadurch nicht mehr nur ein ergänzender Teil der Sicherheitsarchitektur, sondern werden zu einer zentralen Säule gesamtgesellschaftlicher Resilienz. Bestehende Abwehrmaßnahmen stoßen insbesondere bei autonomen, vernetzten oder im Schwarm agierenden UAVs an ihre Grenzen. Es ist nicht mehr ausreichend, nur gegen klassische UAVs vorzugehen. Es müssen vielmehr auch komplexere Bedrohungen wie Schwarmangriffe, improvisierte Flugkörper oder gar Überschallziele adressiert werden.

Der SPRIND Funke „Anti-Drone Response“ schließt diese Lücke und ruft zu einem Paradigmenwechsel auf: Gesucht sind nichtdestruktive, skalierbare, vollautonome Abwehrlösungen, die Bedrohungen zuverlässig erkennen, rasch reagieren und UAVs neutralisieren, ohne den umgebenden Luftraum oder Dritte zu gefährden. Das Ziel ist nicht die kinetische Vernichtung des Flugsystems, sondern die Eindämmung durch intelligente Effekte, Umleitung, Blockade oder andere reversible Maßnahmen.

Langfristig soll so eine neue technische Schutzinfrastruktur entstehen, die UAV-Angriffe nicht eskaliert, sondern deren Erfolg systematisch verhindert – sowohl operativ, wirtschaftlich und taktisch. Eine Lösung, die zeigt: Jeder Angriff wird wirkungslos.

Der Teilnehmer¹ hat sich erfolgreich darauf beworben, an dem Verfahren des SPRIND Funke teilzunehmen. Grundlage seiner Teilnahme ist die nachfolgende Teilnahmevereinbarung:

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

TEIL 1: TEILNAHME AM WETTBEWERB

§ 1 TEILNAHME

(1) Der Teilnehmer nimmt an einer von der SPRIND ausgerichteten sog. vorkommerziellen Auftragsvergabe (im Folgenden: „Wettbewerb“ oder „Funke“) nach Maßgabe dieser Teilnahmevereinbarung teil.

Ziel des Wettbewerbs ist: Die Entwicklung und Erprobung eines vollständig autonomen Gesamtsystems zur präzisen und kollateralfreien Neutralisierung von Kleinst- und Mikro-UAVs in Echtzeit, das ohne klassische Waffenwirkung wie Explosivstoffe oder kinetische Projektile auskommt, keine externe Kommunikation oder menschliches Eingreifen erfordert und ein hohes zivil-militärisches Transferpotenzial bietet.

(2) Dem Wettbewerb ging eine Lösungserkundung aufgrund einer Ausschreibung vom 08.07.2025 voraus, die auf der Homepage der SPRIND veröffentlicht wurde. Die diesbezüglichen Ausschreibungsunterlagen sind die rechtlich bindende Grundlage dieser Teilnahmevereinbarung. Der Teilnehmer hat sich in diese Lösungserkundung mit dem als **Anlage A** beigefügten Lösungsansatz „XXX“ eingebracht. In Zweifelsfällen gehen diese Teilnahmevereinbarung und die Ausschreibungsunterlagen der **Anlage A** vor. Aufgrund der als **Anlage B** beigefügten Entscheidung der Wettbewerbs-Jury vom 11. & 12.08.2025 wurde dieser Lösungsansatz zur Teilnahme am Wettbewerb ausgewählt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den in der **Anlage A** beschriebenen Lösungsansatz nach Maßgabe dieser Teilnahmevereinbarung umzusetzen.

(3) Die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussveranstaltung auf dem noch zu benennenden Testgelände steht unter dem Vorbehalt einer Prüfung und/oder Verifizierung technischer Anforderungen sowie ggf. der Vorlage versicherungsrelevanter Policen sowie einer etwaig notwendigerweise bestehenden sicherheitsrelevanten Freigabeerklärung eines etwaigen Kooperationspartners der SPRIND für diesen Wettbewerb.

(4) Der Teilnehmer hat die jeweilig geltenden Sicherheitsanforderungen und gesetzlichen Regelungen beim Betrieb von Drohnen zu beachten.

(5) Der Teilnehmer hat die Regelungen zur Nutzung des Testgeländes/Flugplatzes zu beachten.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Teilnahmevereinbarung gelten die folgenden Begriffe entsprechend ihrer jeweiligen Definition.

1. Bewerber

Alle Unternehmen oder Einrichtungen, die eine Bewerbung u.a. mit Lösungsansatz auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen für diesen Wettbewerb einreichen.

2. Wettbewerb

Die von dem Teilnehmer bzw. im Rahmen dieses Vorhabens zu erbringenden Forschungs- und Entwicklungsleistungen (F&E) gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Spezifikationen.

3. Vorkommerzielle Auftragsvergabe

Die vorkommerzielle Auftragsvergabe (engl. Pre Commercial Procurement – kurz: PCP), wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission KOM (2007) 799 final vom 14.12.2007 definiert, ist ein spezifischer Ansatz für die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, der eine wettbewerbsorientierte Entwicklung in Stufen und eine Risiko-Nutzen-Teilung unter Marktbedingungen beinhaltet und bei dem eine klare Trennung zwischen der wettbewerbsorientierten Entwicklung und der Bereitstellung kommerzieller Mengen von Endprodukten besteht.

4. Lösungsansatz

Das Angebot eines Bewerbers oder Teilnehmers gemäß den Ausschreibungsunterlagen (auch „Lösungsbeschreibung“ oder „Lösungsentwurf“).

5. Dritte Partei

Jede(s) andere Unternehmen, Einrichtung oder Einzelperson außer der SPRIND und den Teilnehmern.

6. Stufe

Jede einzelne Stufe des Wettbewerbs.

7. Technologie-Reifegrade

Eine Methode zur Einschätzung des Reifegrads von Technologien; engl. *Technology Readiness Level* (kurz: TRL). TRLs ermöglichen konsistente und einheitliche Diskussionen über den technischen Reifegrad verschiedener Technologietypen. TRL wird im Rahmen einer Bewertung der technologischen Bereitschaft ermittelt (engl. *Technology Readiness Assessment*, kurz: TRA), bei der Programmkonzepte, technologische Anforderungen und nachgewiesene technologische Fähigkeiten untersucht werden. Die TRLs basieren auf einer Skala von 1 bis 9, wobei TRL 9 den höchsten Reifegrad einer Technologie darstellt.

8. Rechte an geistigem Eigentum (IPRs)

Alle Patentrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Teilungen, Erweiterungen, Verbesserungspatente, ergänzende Schutzzertifikate), Erfindungen (unabhängig davon, ob sie patentfähig oder eintragungsfähig sind oder nicht), Marken, Urheberrechte (einschließlich Urheberpersönlichkeitsrechte), Topographierechte, Geschmacksmusterrechte, Rechte an und in Datenbanken (einschließlich des Rechts, die Entnahme oder Weiterverwendung von Informationen aus einer Datenbank zu verhindern), Geschäftsgeheimnisse und Vertraulichkeitsrechte, Know-how, Handels- oder Geschäftsbezeichnungen, Domännennamen, unabhängig davon, ob diese eingetragen oder eintragungsfähig sind oder nicht, und einschließlich der Anträge auf Eintragung, Erneuerung

oder Erweiterung dieser Rechte, sowie alle anderen Rechte oder Schutzformen ähnlicher Art, die eine gleichwertige oder ähnliche Wirkung wie diese haben und jetzt oder in Zukunft weltweit bestehen können.

9. Lizenz

Ein Recht, das der Inhaber eines Schutzrechts einer anderen Person (dem Lizenznehmer) gegen eine vereinbarte Zahlung (Gebühr oder Lizenzgebühr) einräumt, um diese Rechte zu nutzen. Lizenzen können exklusiv oder nicht-exklusiv sein. Eine ausschließliche Lizenz bedeutet, dass keine andere Person oder kein anderes Unternehmen als der genannte Lizenznehmer die betreffenden Rechte an dem geistigen Eigentum nutzen darf. Eine nicht-exklusive Lizenz gewährt dem Lizenznehmer das Recht, das geistige Eigentum zu nutzen, bedeutet aber, dass es dem Lizenzgeber freisteht, dasselbe geistige Eigentum zu nutzen und einer beliebigen Anzahl anderer Lizenznehmer zu gestatten, dasselbe geistige Eigentum ebenfalls zu nutzen.

10. Ergebnisse

Alle materiellen oder immateriellen Ergebnisse, wie z. B. Quell-/ Source-Code, Daten, Wissen oder Informationen, die im Rahmen des Wettbewerbs entwickelt bzw. erzeugt werden, unabhängig von ihrer Form oder Art, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind oder nicht, sowie alle damit verbundenen Rechte, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum ("verbundene Rechte an geistigem Eigentum", „Foreground“ oder "mit den Ergebnissen verbundene Rechte an geistigem Eigentum").

11. Vorbestehende / bereits bestehende Rechte (Pre-existing Rights)

Alle Quell-/ Source-Codes, Daten, Know-how oder Informationen - unabhängig von ihrer Form oder Art (materiell oder immateriell), einschließlich aller damit verbundenen Rechte, wie z. B. Rechte an geistigem Eigentum -, die sich vor der Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung im Besitz der Teilnehmer befinden und von diesen als Hintergrundwissen bzw. -rechte bezeichnet werden und für die Durchführung des Wettbewerbs oder die Nutzung der Ergebnisse des Wettbewerbs erforderlich sind.

12. Sideground

Alle Daten, Know-how oder Informationen - unabhängig von ihrer Form oder Art (materiell oder immateriell), einschließlich aller damit verbundenen Rechte, wie z. B. Rechte an geistigem Eigentum ("ergänzende Schutzrechte"), die während der Laufzeit des Wettbewerbs, aber nicht im Rahmen des Wettbewerbs entstehen und für die Durchführung des Wettbewerbs oder die Nutzung der Ergebnisse des Wettbewerbs benötigt werden.

§ 3 ABLAUF UND GRUNDLAGEN DES WETTBEWERBS

(1) Der Wettbewerb gliedert sich in zwei Stufen:

Stufe 1

- Wie reagieren autonome Abwehrsysteme auf definierte Bedrohungsszenarien durch Kleinst- und Mikro-UAVs? In dieser ersten Stufe demonstrieren die Teams ihre Systeme unter kontrollierten Bedingungen und setzen dabei ein selbst gewähltes, eigenständig geflogenes Ziel-UAV ein. Dieses darf keine aktiven Gegenmaßnahmen (z. B. GPS-Spoofing-Resistenz oder eine Fluglogik zur Täuschung des Gegners) nutzen, um eine möglichst saubere Bewertung der Grundfunktion zu ermöglichen.

Die Flugbahn soll reproduzierbar sein und entweder linear verlaufen oder auf vordefinierten Wegpunkten basieren. Im Fokus stehen die Detektion, Klassifizierung und Initiierung einer Gegenmaßnahme unter Zeitdruck. Das Gelände entspricht dem späteren Realsetup (für Stufe 2), womit die Übertragbarkeit gesichert ist.

Zum Abschluss von Stufe 1 findet eine **praktische Demonstration** statt. Hierbei erfolgt eine Evaluation inklusive praktischer Validierung (Flugversuch). Die Teilnahme ist verpflichtend und – neben den weiteren Kriterien – relevant für die Entscheidung, welche Teams in Stufe 2 des Wettbewerbs aufgenommen werden. Ohne Teilnahme inkl. Flugversuch ist eine Aufnahme in Stufe 2 ausgeschlossen.

- Die erste Stufe beginnt **am [15.08.2025]** und endet voraussichtlich am **[19.09.2025]**.
- Der maximale Auftragsbetrag beträgt für diese Stufe 22.000 € zzgl. USt, je teilnehmendem Team, insoweit dieser anfällt.
- An der ersten Stufe nehmen mindestens drei und maximal 20 Wettbewerber teil.
- Voraussetzung für eine Einladung zur ersten Stufe ist die Einschätzung der Jury, dass das in der Bewerbung vorgeschlagene Projekt Sprunginnovationspotential gemäß der Auswahlkriterien in **Tabelle 2: Auswahlkriterien der Ausschreibung** hat. Erfüllen mehr als 20 Bewerber dieses Kriterium, so wird die Jury die Bewerbungen in eine Rangfolge nach Erfüllungsgrad der Auswahlkriterien bringen.

Stufe 2

- Wie zuverlässig und sicher reagieren autonome Abwehrsysteme unter realistischen, taktisch anspruchsvollen UAV-Angriffen? In dieser finalen Demonstration treffen die Systeme auf durch bereitgestellte UAVs mit variabler Signatur, Geschwindigkeit und Flugverhalten. Die UAVs starten aus größerer Entfernung und führen realitätsnahe Profile aus, darunter Loitering-Flug, Kamikaze-Ansätze oder Wegpunktnavigation mit unvorhersehbarer Kursänderung. Ziel ist der Schutz eines definierten Objekts (z. B. markierte Box mit Fahne). Die Teams erhalten vorab keine Informationen zum Flugmuster; die Abwehr muss vollständig automatisiert reagieren, inkl. Detektion, Klassifizierung und neutraler Abwehr.

Zum Abschluss von Stufe 2 findet eine **praktische Demonstration** statt. Hierbei erfolgt eine Evaluation inklusive praktischer Validierung (Flugversuch). Die Teilnahme ist verpflichtend und – neben den weiteren Kriterien – relevant für die Entscheidung, welche Teams als Gewinner aus dem Wettbewerb hervorgeht.

- Die zweite Stufe wird voraussichtlich vom [20.09.2025] bis zum [05.11.2025] stattfinden.
- Der maximale Auftragsbetrag dieser Stufe beträgt voraussichtlich 30.000 € zzgl. USt, je teilnehmendem Team, insoweit dieser anfällt.
- An der zweiten Stufe nehmen mindestens zwei und maximal zehn Wettbewerber teil.
- Voraussetzung für eine Einladung zur zweiten Stufe ist die Einschätzung der Jury, dass das in der Bewerbung vorgeschlagene Projekt Sprunginnovationspotential gemäß der Auswahlkriterien in **Tabelle 2: Auswahlkriterien der Ausschreibung** hat. Erfüllen mehr als zehn Bewerber dieses Kriterium, so wird die Jury die Bewerbungen in eine Rangfolge nach Erfüllungsgrad der Auswahlkriterien bringen.

(2) Mit der Juryentscheidung (**Anlage B**) ist der Teilnehmer zur Teilnahme an der ersten Stufe eingeladen worden. Mit der Unterzeichnung dieser Teilnahmevereinbarung erklärt er, nach Maßgabe dieser Teilnahmevereinbarung daran teilzunehmen.

(3) Es besteht weder auf Grundlage der Teilnahme an der ersten Stufe noch auf Grundlage dieser Teilnahmevereinbarung ein Anspruch des Teilnehmers auch zu der folgenden Stufe des Wettbewerbs zugelassen zu werden. Darüber hinaus besteht auch kein Anspruch des Teilnehmers, dass die auf Stufe 1 folgende Stufe durchgeführt wird. Ob die Durchführung der folgenden Stufe zweckmäßig ist, entscheidet die Jury, unter anderem auf der Grundlage der eingereichten Lösungsansätze. Es besteht weiterhin weder auf Grundlage der Teilnahme an den Stufen des Funkens noch auf Grundlage dieser Teilnahmevereinbarung oder einer etwaigen Fortsetzungsvereinbarung ein Anspruch des Teilnehmers, an dem Abschlussevent des SPRIND Funkens teilnehmen zu dürfen.

Die SPRIND kann den Wettbewerb an sich sowie die folgende Stufe insbesondere dann nicht fortführen, wenn

- die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird;
- die SPRIND aufgrund haushaltsrechtlicher oder sonstiger finanzieller Gründe nicht über ausreichend Mittel verfügt, um den Wettbewerb sowie die folgenden Stufen angemessen durchzuführen;
- mit einem vorangegangenen Ergebnis eines Teilnehmers das Ziel des Wettbewerbs erreicht ist oder die Entwicklung bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine weitere Umsetzung keine Forschungs- und Entwicklungsfinanzierung mehr darstellt.

(4) Soweit die SPRIND entscheidet, die zweite Stufe durchzuführen, werden die von der Jury ausgewählten Teilnehmer zur Teilnahme an der zweiten Stufe aufgefordert. Die SPRIND und der Teilnehmer werden in diesem Fall schriftlich die Teilnahme an der zweiten Stufe vereinbaren. Es steht dem Teilnehmer im Falle seiner Auswahl frei, an dieser zweiten Stufe teilzunehmen. Der SPRIND bleibt es unbenommen, für die zweite Stufe des Wettbewerbs Änderungen an den Bestimmungen dieser Teilnahmevereinbarung vorzunehmen. Wenn der Teilnehmer ausgewählt wird und in die Teilnahme an der Stufe einwilligt, gilt diese Teilnahmevereinbarung vorbehaltlich zukünftiger Änderungen auch für die weitere Stufe. Die

SPRIND

SPRIND wird die eingereichten Lösungsansätze aus der weiteren Stufe anhand der Kriterien gemäß der Verfahrensbeschreibung in der Ausschreibung (Auswahlkriterien) bewerten. Vor Beginn der zweiten Stufe kann die SPRIND Verhandlungen ansetzen mit dem Ziel, die Lösungsansätze zu verbessern. Teil der Verhandlungen kann der gesamte Inhalt der Lösungsansätze sein, mit Ausnahme etwaiger Mindestanforderungen und Bewertungskriterien. Die Teilnehmer haben dann im Rahmen der Stufe 2 Gelegenheit, ihre Lösungsansätze entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen anzupassen.

(5) Die SPRIND behält sich das uneingeschränkte Recht vor, mögliche Unterkriterien (und ggf. den damit verbundenen Zeitrahmen sowie andere Bedingungen) für die zweite Stufe zu ändern bzw. anzupassen, unter der Voraussetzung, dass diese geänderten bzw. angepassten Kriterien für alle Teilnehmer der zweiten Stufe gelten. Der Teilnehmer akzeptiert und erkennt dieses Recht der SPRIND vorbehaltlos an.

(6) Die SPRIND behält sich das uneingeschränkte Recht vor, den Wettbewerb für nicht teilnehmende Organisationen wieder zu eröffnen, wenn der Wettbewerb für die zweite Stufe nicht zustande kommt und/oder keine nach Auffassung der SPRIND zufriedenstellende Verbesserung eintritt. Der Teilnehmer akzeptiert und erkennt dieses Recht der SPRIND vorbehaltlos an.

§ 4 VERGÜTUNG

(1) Der Teilnehmer erhält eine Vergütung nach Maßgabe seines Angebots - bzw. nach Maßgabe seiner Bewerbung für die zweite Stufe des SPRIND Funkens - zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Mit der Vergütung sind sämtliche zur Leistungserbringung notwendigen Kosten abgegolten. Nachträgliche Änderungen können **nicht** vereinbart werden. Das **Kalkulationsrisiko** trägt der Teilnehmer.

(2) Der Teilnehmer erhält zu Beginn der ersten Stufe 50 % der Vergütung für die erste Stufe. Die weiteren 50 % der Stufe werden zwei Wochen nach Beginn der ersten Stufe ausgezahlt. Entsprechende Rechnungen sind durch den Teilnehmer zu senden an buchhaltung@sprind.org. Der Teilnehmer kann mit seinem Angebot oder seiner Bewerbung für die erste Stufe einen abweichenden Zahlungsplan angeben, wenn dieser aus sachlichen und darzulegenden Gründen gerechtfertigt ist.

(3) Für die zweite Stufe ist folgender Zahlungsplan vorgesehen: Im Falle der Teilnahme an der zweiten Stufe, erhält der Teilnehmer zu Beginn der zweiten Stufe 50 % der Vergütung für die zweite Stufe. Die weiteren 50 % der Stufe werden zwei Wochen nach Beginn der zweiten Stufe ausgezahlt. Entsprechende Rechnungen sind durch den Teilnehmer zu senden an buchhaltung@sprind.org. Der Teilnehmer kann mit seinem Angebot oder seiner Bewerbung für die zweite Stufe einen abweichenden Zahlungsplan angeben, wenn dieser aus sachlichen und darzulegenden Gründen gerechtfertigt ist.

(4) Möchte der Teilnehmer wesentlich von den mit seiner Bewerbung abgegebenen kalkulatorischen Grundlagen seiner Vergütung abweichen, hat er dies der SPRIND vorab mitzuteilen. Entsprechende Rechnungen sind durch den Teilnehmer zu senden an

buchhaltung@sprind.org. Die SPRIND kann von vorstehenden Zahlungsplänen zu Gunsten der Teilnehmer abweichen und Zahlungen an den Teilnehmer früher auf Grundlage von Gutschriften veranlassen.

(5) Die SPRIND behält sich vor, für die zweite Stufe des Wettbewerbs eine abweichende Preisobergrenze zu bestimmen.

(6) Der Teilnehmer verpflichtet sich, sämtliche auf Grundlage dieses Wettbewerbs durch die SPRIND gewährten Unterstützungsleistungen ausschließlich im Rahmen dieses Wettbewerbs zu verwenden (Zweckbindung) und weist dies der SPRIND auf Anforderung nach. Es ist insbesondere unzulässig, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SPRIND solche Unterstützungsleistungen im Rahmen dieses Wettbewerbs zu verwenden, die auf Grundlage einer anderen Challenge bzw. Funkens durch SPRIND oder durch Dritte gewährt wurden (Ausschluss von Doppelförderung).

(7) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, der SPRIND auf Verlangen der SPRIND vollständige, relevante und klare Informationen sowie Nachweise über die Verwendung der von der SPRIND gezahlten Summen zur Verfügung zu stellen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Teilnahme sowie für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Teilnahme ordnungsgemäße Finanzunterlagen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zu führen (insb. ordnungsgemäße Buchführung).

§ 5 GEISTIGES EIGENTUM

(1) Der Teilnehmer bleibt Inhaber aller Rechte an den von ihm generierten Ergebnissen. Dies umfasst die Rechte an dem von dem Teilnehmer neu geschaffenen Inhalten und die Rechte an den Pre-existing Rights und Sideground IPRs des Teilnehmers, die in den Ergebnissen enthalten sein können oder die für das Funktionieren bzw. die Nutzung der Ergebnisse wesentlich sind.

(2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Ergebnisse unterliegen den folgenden Bestimmungen:

Management

1. Der Teilnehmer ergreift alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen, um ein ordnungsgemäßes Management der Ergebnisse zu gewährleisten. Der Teilnehmer muss sicherstellen, dass die Ergebnisse identifiziert, aufgezeichnet und sorgfältig von den Erzeugnissen anderer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die nicht unter diesen Wettbewerb fallen, unterschieden werden können. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die SPRIND bis zu einem Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung dieser Teilnahmevereinbarung über alle Umstände und/oder Maßnahmen zu informieren, die zu einer Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und/oder einem Insolvenzverfahren des Teilnehmers führen könnten. Die Beantragung der Insolvenz durch den Teilnehmer führt zu einer sofortigen Informationspflicht gegenüber der SPRIND.

2. Der Teilnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ergebnisse in wissenschaftlichen Magazinen zu veröffentlichen. Bei Veröffentlichungen ist angemessen auf die Zusammenarbeit mit der SPRIND hinzuweisen.
3. Der Teilnehmer ist für das Management (einschließlich des Schutzes) der eigenen Rechte am geistigen Eigentum (IPRs) verantwortlich – und trägt die damit verbundenen Kosten.
4. Die SPRIND hat das Recht, das Management der IPRs zu überwachen.
5. Der Teilnehmer stellt sicher, dass vor einer Veröffentlichung der Ergebnisse der Schutz schutzfähiger Ergebnisse hinreichend geprüft wird – und, soweit dies angemessen ist, Schutzanträge bei dem betreffenden Mitgliedstaat oder dem Europäischen Patentamt gestellt werden.
6. Der Teilnehmer ist verpflichtet, – auf erstes Anfordern der SPRIND – innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Beendigung dieser Teilnahmevereinbarung Kopien der Ergebnisse zu hinterlegen, um der SPRIND im Falle einer Insolvenz des Teilnehmers (oder eines seiner Unterauftragnehmers) im Rahmen einer für die SPRIND akzeptablen ESCROW-Vereinbarung einen kontinuierlichen Zugang zu den Ergebnissen zu gewährleisten.
7. Der Teilnehmer muss die SPRIND im Abschlussbericht zur jeweiligen Stufe über verwertbare Ergebnisse informieren, unabhängig davon, ob sie geschützt werden können oder nicht. Die der SPRIND übermittelten Informationen müssen Angaben über den Inhalt der Ergebnisse, die Bestätigung des Teilnehmers, diese zu schützen, und den geplanten Zeitplan für den Schutz enthalten.
8. Entscheidet der Teilnehmer sich gegen einen Schutz der generierten Ergebnisse, muss er die SPRIND davon und von den seiner Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen in Kenntnis setzen. Das gilt auch, wenn die Anmeldung eine Inanspruchnahme im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes voraussetzt.
9. Im Falle von vorstehender Ziff. 8 oder wenn der Teilnehmer sich nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend um einen Schutz bemüht, der es der SPRIND ermöglicht, die Ergebnisse im Sinne dieser Teilnahmevereinbarung zu nutzen, ist es der SPRIND uneingeschränkt möglich, sich selbst um den Schutz dieser Ergebnisse zu bemühen und die Rechte an diesen Ergebnissen zu erhalten. Die SPRIND wird von diesem Recht keinen Gebrauch machen, wenn der Teilnehmer glaubhaft dargelegt hat, dass eine solche Rechtsausübung die weitere Entwicklung und Vermarktung der Ergebnisse beeinträchtigen würde. Sollte die SPRIND beschließen, von diesem Recht Gebrauch zu machen, wird die SPRIND den Teilnehmer schriftlich über ihre Entscheidung informieren.

Gewährung von Lizenzen und Veröffentlichungen

10. Der Teilnehmer ist verpflichtet, der SPRIND auf Verlangen das unwiderrufliche, nicht übertragbare, unentgeltliche und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung aller mit den Ergebnissen verbundenen Schutzrechte bis zu deren Ablaufdatum zu erteilen. Der Teilnehmer muss der SPRIND auf ihr Verlangen hin ebenfalls ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, unwiderrufliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der relevanten und wesentlichen Pre-Existing-Rights und Sideground-Rights erteilen, sofern ein solches für die Nutzung der Ergebnisse nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung erforderlich ist. Die SPRIND ist berechtigt, die Ergebnisse und damit verbundenen Schutzrechte kommerziell zu verwerten, weiterzuentwickeln oder zu erforschen.

11. Die SPRIND hat das Recht, von dem Teilnehmer zu verlangen, dass er - innerhalb einer angemessenen, in dem Verlangen zu bezeichnende Frist - Dritten nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenzen zur kommerziellen oder nicht-kommerziellen Verwertung der Ergebnisse (einschließlich notwendiger Pre-Existing-Rights und Sideground-Rights) zu fairen und angemessenen Bedingungen erteilt. Der Teilnehmer und diese Dritten sind für die Festlegung der fairen Marktbedingungen verantwortlich.

Übertragung des Eigentums

12. Der Teilnehmer kann das Eigentum an den Ergebnissen übertragen - sofern dies nicht durch öffentliche Interessen oder Sicherheitsanforderungen (falls zutreffend) untersagt oder eingeschränkt ist und sofern er sicherstellt, dass seine Verpflichtungen (in Bezug auf die Ergebnisse) für den neuen Eigentümer gelten und dass dieser neue Eigentümer verpflichtet ist, diese Verpflichtungen bei einer späteren Übertragung weiterzugeben (z. B. durch Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung in den Vereinbarungen mit dem neuen Eigentümer). Der Teilnehmer muss die SPRIND mindestens 45 Tage im Voraus über seine Absicht unterrichten, das Eigentum an den Ergebnissen zu übertragen; diese Mitteilung muss ausreichende Informationen über den neuen Eigentümer enthalten, damit die SPRIND die Auswirkungen auf seine Zugangsrechte/Zugriffsrechte bewerten kann. Die SPRIND kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung widersprechen, wenn die SPRIND darlegen kann, dass sich die Übertragung nachteilig auf ihre Zugangsrechte/Zugriffsrechte auswirken würde. Wird ein Widerspruch erhoben, darf die Übertragung erst erfolgen, wenn eine Einigung zwischen den betroffenen Parteien erzielt wurde.

Scheitern der kommerziellen Verwertung

13. Gelingt es dem Teilnehmer nicht, die Ergebnisse innerhalb eines Zeitraums von fünf (5) Jahren nach Beendigung oder Kündigung der Teilnahmevereinbarung kommerziell zu verwerten (oder nutzt er die Ergebnisse zum Nachteil des öffentlichen Interesses,

einschließlich der Sicherheitsinteressen), hat die SPRIND das Recht, zu verlangen, dass das Eigentum an den Ergebnissen unentgeltlich auf die SPRIND übertragen wird. Ein Scheitern der kommerziellen Verwertung der Ergebnisse liegt dann vor, wenn die Ergebnisse weder kommerziell genutzt noch anderweitig für einen kommerziellen Anwendungsfall vermarktet werden (direkt oder indirekt über einen Unterauftragnehmer oder Lizenznehmer).

Allgemeine Bestimmungen (Auffangregelungen)

14. Für Ergebnisse, die nicht IPRs darstellen, gelten die gleichen Regeln wie für IPRs.

15. Die SPRIND hat das nicht-exklusive Recht, Unterlizenzen an den Ergebnissen und allen IPRs des Wettbewerbs (Pre-existing, Sideground und Foreground) zu vergeben, nicht generell, sondern unter den folgenden Bedingungen:

im Falle der Insolvenz des Teilnehmers.

16. Die SPRIND behält sich alle Rechte vor, die in dieser Teilnahmevereinbarung nicht ausdrücklich eingeräumt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht, weitere Lizenzvereinbarungen, Vermarktungsmöglichkeiten, Wettbewerbe für die Entwicklung und/oder Folgeaktivitäten für den Einsatz der Ergebnisse zu verfolgen.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vorstehenden Regelungen (Abs. 2) bei Vereinbarungen mit Dritten zu berücksichtigen. Er verpflichtet sich, insbesondere keine Vereinbarungen mit Dritten abzuschließen, die im Widerspruch zu den vorstehenden Regelungen stehen oder die Umsetzung der sich daraus ergebenden Rechte Dritter oder der SPRIND einschränken, erschweren oder vereiteln.

TEIL 2: WETTBEWERBSZIELE UND -STUFEN

§ 6 WETTBEWERBSZIEL

Ziel des Funkens ist die Entwicklung und Erprobung eines vollständig autonomen Gesamtsystems zur präzisen und kollateralfreien Neutralisierung von Kleinst- und Mikro-UAVs in Echtzeit, das ohne klassische Waffenwirkung wie Explosivstoffe oder kinetische Projektile auskommt, keine externe Kommunikation oder menschliches Eingreifen erfordert und ein hohes Transferpotenzial bietet.

Gesucht ist ein adaptives Gesamtsystem, das Bedrohungen erkennt, eindeutig klassifiziert und situationsgerecht mit nicht-kinetischen, reversiblen Maßnahmen wie Fangen, Umlenken oder Blockieren reagiert. Dabei sollen ergänzend innovative Ansätze zum Einsatz kommen, wie etwa richtwirkungsbasierte Interventionen durch gezielte Impulse, Steuerung oder

Effekte zur Desorientierung oder rückführfähige Abfang- und Transportlösungen. Letztere sollen ein gefasstes UAV sicher aus dem Gefahrenbereich entfernen und sie gegebenenfalls polizei- und nachrichtendienstlich auswertbar machen.

Ebenso denkbar sind koordinierte Schwarmlösungen, bei denen mehrere mobile Plattformen ein dynamisches Schutznetz bilden, sowie Softkill-KI, welche UAV's durch gezielte Manipulation von Sensorik, Signalführung oder Flugpfaden neutralisiert. Multimodale Frühdetektionsverfahren, bei denen beispielsweise optische, akustische und thermische Daten fusioniert werden, sollen zudem eine zuverlässige Erfassung auch bei geringen Signaturen und autonomen Flugprofilen ermöglichen.

Die Detektions- und Wirkkomponenten sollen dabei technisch klar getrennt, aber funktional aufeinander abgestimmt sein.

§ 7 ZIELE UND BERICHTE ZU DEN EINZELNEN STUFEN

(1) Die Leistungsfähigkeit wird in zwei Stufen nachgewiesen:

- **Stufe 1** demonstriert die Grundfunktionalität mit einem selbst gewählten, einfach agierenden Ziel-UAV
- **Stufe 2** testet das System unter Realbedingungen gegen von der SPRIND bereitgestellte UAVs mit realistischen Bedrohungsprofilen
- Am **Ende von Stufe 1** wird erwartet, dass die Teams unter kontrollierten Bedingungen die Reaktionsfähigkeit ihres autonomen Abwehrsystems gegenüber definierten Bedrohungsszenarien durch Kleinst- und Mikro-UAVs nachweisen. Die Teams haben zu diesem Zweck ein selbstgewähltes, eigenständig betriebenes Ziel-UAV zu verwenden, das keine aktiven Gegenmaßnahmen (z.B. GPS-Spoofing-Resistenz oder eine Fluglogik zur Täuschung des Gegners) einsetzt, um eine belastbare Bewertung der Detektions-, Klassifizierungs- und Interzeptionsfunktionen zu ermöglichen. Die Flugbahn des Ziel-UAVs muss entweder linear sein oder auf Wegpunkten basieren sowie reproduzierbar ausgeführt werden. Die Teilnahme an der Evaluation inkl. praktischer Validierung (Flugversuch) ist verpflichtend (s. § 3 Abs. 1 dieser Teilnahmevereinbarung). Nähere Anforderungen werden den Teams im Verlauf des Funkens bekannt gegeben.
- Am **Ende von Stufe 2** wird die Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Abwehrsysteme unter realitätsnahen, taktisch anspruchsvollen Bedingungen geprüft. Die Systeme müssen dabei auf gestellte, fremde Ziel-UAVs reagieren, deren Signaturen, Geschwindigkeiten und Flugverhalten im Vorfeld nicht bekannt sind. Ziel ist es, den automatisierten Schutz eines definierten Objekts gegen verschiedene Bedrohungsszenarien sicherzustellen. Die UAVs führen komplexe, realitätsnahe Flugprofile aus, darunter z.B. Loitering-Flug, Kamikaze-Manöver oder Wegpunktnavigation mit abrupten Kursänderungen. Die Startdistanz ist dabei deutlich erweitert, um eine realistische Annäherungssituation zu simulieren. Die Teams

erhalten keine Vorabinformationen zum Angriffsverhalten. Alle Reaktionen müssen vollautomatisch erfolgen – einschließlich Detektion, Klassifikation sowie Initiierung und Durchführung einer neutralisierenden Maßnahme. Die Teilnahme am Abschlussevent und der Start in den einzelnen Missionen ist verpflichtend. Nähere Anforderungen werden den Teams im Verlauf des Funkens bekannt gegeben.

(2) Zum Ende einer jeder Stufe ist ein Bericht über die abgeschlossene Stufe einzureichen.

Der Bericht enthält:

- Ausführungen dazu, ob das mit der Bewerbung für die jeweilige Stufe beschriebene Ziel erreicht wurde,
- eine Gesamtbeschreibung der geleisteten Arbeiten und eine zusammenfassende Darstellung des Ergebnisses,
- eine Liste über das entwickelte geistige Eigentum (Know-how, Daten, Erfindungen etc.) sowie
- ggf. eine Liste von Veröffentlichungen.

(3) Aufbau und Inhalt des Berichts für die jeweilige Stufe sind unabhängig davon, ob sich der Teilnehmer zur Bewerbung auf die zweite Stufe entschließt.

(4) Der Bericht ist sieben (7) Tage vor der Auswahl Sitzung zur nächsten Stufe bei der SPRIND in digitaler Form an challenge@sprind.org einzureichen. Die SPRIND wird dem Teilnehmer rechtzeitig weitere formelle und inhaltliche Anforderungen und Vorlagen für den Bericht zur Verfügung stellen.

§ 8 AUSWAHL FÜR DIE STUFE 2

(1) Entschließt sich der Teilnehmer für die Bewerbung auf die Stufe 2 des Wettbewerbs, ist dem Bericht für die erste Stufe Folgendes beizufügen:

- ein detaillierter Arbeitsplan und Angabe eines projektspezifischen Ziels für die nächste Stufe,
- die Erklärung ob und inwiefern sich die Teamzusammensetzung geändert hat oder ändern wird,
- ein preisliches Angebot für die zweite Stufe.

(2) Die Auswahl erfolgt anhand der mit der Ausschreibung des Wettbewerbs kommunizierten Auswahlkriterien und -verfahren. Die SPRIND wird rechtzeitig detaillierte Vorgaben für die Bewerbung auf die folgende Stufe an den Teilnehmer kommunizieren.

TEIL 3: RECHTE UND PFLICHTEN WÄHREND DER TEILNAHME

§ 9 ZUSAMMENARBEIT

(1) Die SPRIND ist berechtigt, jederzeit den Fortgang der Arbeiten zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

(2) Stellt die SPRIND dem Teilnehmer Anregungen, Vorschläge und sonstige Beiträge (z. B. Erfindungen) zur Förderung der Durchführung der Wettbewerbsteilnahme zur Verfügung, so hat der Teilnehmer diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die SPRIND ihrem Kooperationspartner, der den Flugplatz für den Funken zur Verfügung stellt, die eingereichten Bewerbungsunterlagen weiterleitet.

(4) Der Teilnehmer muss jederzeit während der Durchführung der Teilnahmevereinbarung und bis zu fünf (5) Jahre nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung alle von SPRIND angeforderten Informationen bezüglich der Durchführung und/oder Umsetzung der Teilnahmevereinbarung und die Verwertung der Ergebnisse zur Verfügung stellen.

(5) Sofern nicht nationale Vorgaben ohnehin längere Aufbewahrungsfristen vorschreiben, hat der Teilnehmer Originaldokumente im Zusammenhang mit dem Wettbewerb mindestens für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung aufzubewahren. Digitale und digitalisierte Dokumente gelten als Originale, es sei denn, das nationale Recht verlangt physische Dokumente. Sollte es zu laufenden Kontrollen, Überprüfungen, Audits, Untersuchungen, Rechtsstreitigkeiten/Prozessen oder sonstigen Verfolgungen von Ansprüchen (auch gegenüber SPRIND) kommen, muss der Teilnehmer die Aufzeichnungen und sonstigen Belege im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung bis zum Ende dieser Verfahren aufbewahren.

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit der Teilnahmevereinbarung und während eines Zeitraums von zehn (10) Jahren nach ihrer Beendigung oder ihrem Ablauf, gleichgültig aus welchem Grund, jederzeit jede zumutbare Unterstützung zu leisten, damit SPRIND die Informationen erhalten kann, die erforderlich sind, um den Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften für nationale oder supranationale parlamentarische, staatliche, gerichtliche oder andere administrative Angelegenheiten nachzukommen und/oder um eine Prüfung der Einhaltung dieser Teilnahmevereinbarung durch den Teilnehmer, einschließlich aller damit zusammenhängenden Aktivitäten, Leistungen, Sicherheit und Integrität, durchzuführen.

(7) Im Kontext der Vorführung der Ergebnisse auf SPRIND-Veranstaltungen wird SPRIND das nicht ausschließliche und uneingeschränkte Recht eingeräumt, insbesondere in Bezug auf Hardware- und Software-Prototypen, in und nach Rücksprache mit dem Teilnehmer der Öffentlichkeit zu präsentieren, vorzuführen und auszustellen. SPRIND ist vorbehaltlos (ohne

jegliche Konsultation) berechtigt, in Präsentationen, Berichten und/oder Veröffentlichungen auf die Ergebnisse hinzuweisen. SPRIND ist und bleibt uneingeschränkt (ohne jegliche Rücksprache) berechtigt, in der Öffentlichkeit auf den Firmennamen und relevante Angaben des Teilnehmers hinzuweisen.

§ 10 ABRUCH WÄHREND EINER STUFE DURCH TEILNEHMER

Schließt der Teilnehmer eine Stufe des Wettbewerbs nicht ab oder nimmt an ihr, obwohl er die entsprechende Erklärung abgegeben hat, nicht teil oder nicht weiter teil, hat er die SPRIND unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Als nicht abgeschlossen gilt eine Stufe insbesondere, wenn der nach § 7 zu erstellende Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht wurde und/oder der Teilnehmer nicht an der Evaluation inkl. Flugversuch (s. § 3 Abs. 1 dieser Teilnahmevereinbarung) teilnimmt.

(2) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 ENTGEGENSTEHENDE SCHUTZRECHTE UND SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Der Teilnehmer ist verpflichtet, der SPRIND die einer Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Angebotsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Entgegenstehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die bei einer Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses erforderlich sind. Der Teilnehmer hat mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht dennoch eine Nutzung voraussichtlich möglich ist. Diese Verpflichtung gilt nur, soweit der Teilnehmer von den entgegenstehenden Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldung Kenntnis erlangt hat.

TEIL 4: SONSTIGES

§ 12 KÜNDIGUNG UND LAUFZEIT

(1) Die Laufzeit dieser Teilnahmevereinbarung beginnt mit dem 15.08.2025 und endet am 19.09.2025, soweit die Parteien nicht für die zweite Stufe ihre Anwendung vereinbaren. Die Beendigung der Teilnahmevereinbarung aus jedwedem Grund berührt die Regelung des § 5 dieser Teilnahmevereinbarung nicht. Im Übrigen hat der Teilnehmer der SPRIND unverzüglich sämtliche Ergebnisse, Unterlagen, Daten und Informationen zu seinen Forschungsarbeiten in der jeweiligen Stufe herauszugeben.

(2) Die SPRIND kann diese Teilnahmevereinbarung außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- sich herausstellt, dass der Teilnehmer in seiner Bewerbung unzutreffende Angaben gemacht hat oder von der Ausschreibung vorausgesetzte Bedingungen oder Anforderungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder eingehalten werden;
- über das Vermögen des Teilnehmers oder einer seiner Subunternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- in den Fällen des § 10 dieser Teilnahmevereinbarung;
- der Teilnehmer die Mitteilung nach § 11 unterlässt und sich gleichwohl aus dem Wettbewerb zurückzieht;
- der Teilnehmer eine Mitteilung nach § 4 Abs. 4 unterlässt oder die von dem Teilnehmer vorgesehenen Abweichungen so wesentlich sind, dass zu befürchten steht, dass das Ziel der jeweiligen Stufe nicht erreicht werden kann;
- der Teilnehmer auf Anforderung seiner Pflicht zur Abgabe von Berichten nicht nachkommt oder an den praktischen Evaluationen nicht teilnimmt;
- der Teilnehmer die geltenden Sicherheitsanforderungen beim Betrieb von Drohnen verletzt;
- der Teilnehmer nicht mehr über die nötige Versicherung für den Betrieb von Drohnen verfügt;
- der Teilnehmer schwerwiegend oder wiederholt gegen eine der in dieser Teilnahmevereinbarung oder ihren Anlagen festgelegten Pflichten verstößt oder die in den jeweiligen Bewerbungsunterlagen angegebenen Leistungen ohne Zustimmung der SPRIND nicht erbringt oder ohne Zustimmung der SPRIND wesentlich ändert;
- der Teilnehmer für das gleiche Projekt und die in seinem Angebot bzw. seinen Bewerbungen angegebenen Arbeitsschritte außerhalb der SPRIND Förderungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), in Anspruch nimmt;
- der Teilnehmer die von SPRIND gewährten Mittel und Unterstützungsleistungen nicht gemäß ihrer Zweckbindung verwendet oder umgekehrt von SPRIND auf der Grundlage anderer Funken, Challenges und Projekte gewährte Mittel und Unterstützungsleistungen im Rahmen des hiesigen SPRIND Funkens verwendet.

(3) Kündigt die SPRIND die Teilnahmevereinbarung aus wichtigem Grund, hat der Teilnehmer die von der SPRIND für die jeweilige Stufe bereits erhaltenen Mittel zurückzuzahlen. Soweit der Teilnehmer nachweist, dass seine bis zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung erbrachten Leistungen in der jeweiligen Stufe für die SPRIND nicht wertlos sind, steht ihm die auf den nicht wertlosen Teil entfallende Vergütung zu, soweit diese eine etwaige marktübliche Vergütung nicht überschreitet. Diese Leistungen sind insbesondere dann nicht wertlos, soweit sie durch andere Teilnehmer des SPRIND Funkens verwendet werden.

§ 13 ÜBERTRAGUNG DER VERTRAGLICHEN POSITION

(1) Ein Dritter kann den Teilnehmer im Anschluss an eine Unternehmensumstrukturierung, einschließlich Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz des Teilnehmers ersetzen, sofern:

- der Dritte die Position des Teilnehmers vollständig übernimmt und alle Ausschluss-, Auswahl-, Compliance- und minimalen technischen Kriterien erfüllt und die Nachfolge keine wesentliche Änderung mit sich bringt; oder
- der Dritte aus mindestens 90 % der Mitarbeiter des betreffenden Teams des Teilnehmers und/oder aus dem federführenden Erfinder, der dem Abschluss der Vereinbarung zugerechnet wird, besteht und in vollem Umfang die vom Teilnehmer festgelegten Exit-Kriterien, die dieser Vereinbarung beigefügt werden, erfüllt. Der Teilnehmer und der Dritte stellen die SPRIND von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Erwägt der Teilnehmer eine mögliche Übertragung von geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die Ergebnisse und/oder eine Fusion mit oder eine Übernahme durch ein Unternehmen aus einem Land (oder unter der Kontrolle eines Landes), das kein EU-Mitgliedstaat ist, muss der Teilnehmer die SPRIND mindestens drei (3) Monate im Voraus über diese mögliche Übertragung, Fusion oder Übernahme informieren und vorlegen:

- eine detaillierte Beschreibung der Identität, der Eigentumsverhältnisse und der Kontrollstruktur des Unternehmens, auf das der Teilnehmer übertragen, mit dem er fusionieren oder das er erwerben möchte bzw. soll; und
- eine begründete Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen der möglichen Übertragung/Fusion/Übernahme auf den Zugang der SPRIND zu den Ergebnissen und zu den bereits bestehenden Rechten sowie auf die Kommerzialisierung der Ergebnisse, einschließlich der Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen der SPRIND, die Sicherheitsinteressen der EU und die strategische Autonomie der EU.

(3) Die SPRIND kann den Teilnehmer um zusätzliche Informationen bitten, um die möglichen Auswirkungen zu überprüfen, woraufhin der Teilnehmer die angeforderten Informationen unverzüglich bereitstellen muss. Vor Erteilung der Genehmigung prüft die SPRIND die potenziellen Auswirkungen der beabsichtigten Übertragung oder ausschließlichen Lizenzvergabe. Die SPRIND kann die Genehmigung von Maßnahmen abhängig machen, die sicherstellen, dass die Übertragung oder ausschließliche Lizenzvergabe keine unbeabsichtigten oder unerwünschten Folgen hat. Bevor die SPRIND die schriftliche Genehmigung erteilt hat, darf die Übertragung nicht stattfinden, und jede Übertragung oder exklusive (Unter-)Lizenzvereinbarung, die vor oder ohne schriftliche Genehmigung abgeschlossen wurde, ist null und nichtig.

(4) Ergibt sich aus der Folgenabschätzung gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Teilnahmevereinbarung, dass die Übertragung, Fusion oder Übernahme den Zugang zu den

Ergebnissen, die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse und/oder die öffentlichen Interessen der SPRIND und/oder die Sicherheitsinteressen der EU und/oder die strategischen Autonomieziele der EU beeinträchtigt, und führt der Teilnehmer nach der Erörterung der Folgenabschätzung zwischen den Parteien die Fusion oder Übernahme durch, hat die SPRIND das uneingeschränkte Recht, zu verlangen, dass der Teilnehmer (sowohl vor als auch nach der Fusion oder Übernahme) seine: Rechte an geistigem Eigentum auf die SPRIND überträgt.

(5) Jede Handlung des Teilnehmers, die gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen verstößt, ist null und nichtig.

§ 14 HAFTUNG

(1) Die SPRIND haftet nicht für Schäden aller Art des Teilnehmers oder Dritter, die aus der Wettbewerbsteilnahme entstehen. Der Teilnehmer wird die SPRIND während der Laufzeit dieser Teilnahmevereinbarung und bis zu einem Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung oder Kündigung der Teilnahmevereinbarung in vollem Umfang von allen Schäden nach Satz 1 freistellen und schadlos halten. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung oder angeblichen Verletzung (einschließlich der Verteidigung gegen eine solche angebliche Verletzung) von geistigen Eigentumsrechten ergeben, hat der Teilnehmer die SPRIND freizustellen, wenn diese zurückzuführen sind auf:

- a) die Verfügbarkeit, Bereitstellung, Ausführung oder Nutzung der F&E-Dienstleistungen der Teilnehmer (oder von Teilen davon); und
- b) die mangelnde Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen des Teilnehmers im Rahmen dieser Teilnahmevereinbarung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter der SPRIND beruhen, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vereinbarungsverletzung sowie Arglist der gesetzlichen Vertreter der SPRIND beruhen. Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vereinbarungszwecks von besonderer Bedeutung ist (sog. Kardinalspflichten), haftet die SPRIND nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dieser Teilnahmevereinbarung verbunden und auch vorhersehbar sind.

(3) Der Teilnehmer hat das Bestehen einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, einer Drohnen-Haftpflichtversicherung sowie einer sonstigen einschlägigen Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Police nachzuweisen.

§ 15 WEITERE AUFTRÄGE

Die SPRIND wird den Teilnehmer bei der Vergabe von Weiterentwicklungsaufträgen zum Wettbewerb heranziehen. Ein Rechtsanspruch des Teilnehmers auf Erteilung solcher Aufträge wird durch die Wettbewerbsteilnahme nach dieser Teilnahmevereinbarung nicht begründet. Bei einer etwaigen weiteren Auftragsvergabe wird dem Teilnehmer bei der in kommerziellem Umfang erfolgenden Bereitstellung der Endprodukte oder der Enddienstleistungen für einen öffentlichen Auftraggeber in dem jeweiligen Mitgliedstaat auch im Übrigen keine Vorzugsbehandlung zuteilwerden.

§ 16 STREITIGKEITEN

(1) Bei Streitigkeiten über technisch-wissenschaftliche Punkte oder über Fragen, ob und inwieweit die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Benutzungs- oder Nutzungsrechts gegeben sind, werden zwei Schiedsgutachter eingeschaltet, von denen die SPRIND und der Teilnehmer je einen benennen. Kommt eine Einigung unter den beiden Schiedsgutachtern nicht zustande, so wählen diese gemeinsam einen Dritten zum Vorsitzenden. Einigen sich die Schiedsgutachter nicht binnen einer Frist von einem Monat, nachdem ein Schiedsgutachter erstmalig eine Person als Vorsitzenden vorgeschlagen hat, so benennt der Präsident der IHK Leipzig einen Vorsitzenden. Das Schiedsgutachter-Gremium beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit; kommt eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende. Für die Regelung der Kosten des Schiedsgutachtens gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Bei allen sonstigen Streitigkeiten soll vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Recht der Parteien, Schiedsverträge zu schließen, bleibt unberührt.

§ 17 EVALUIERUNGEN

Der Teilnehmer wirkt bei Bedarf an Evaluierungen mit, die von der SPRIND selbst durchgeführt oder von ihr in Auftrag gegeben oder gebilligt werden.

§ 18 SCHRIFTFORM, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL, VERTRAGSSPRACHE, SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Die Unterzeichnung dieser Teilnahmevereinbarung kann durch jede Partei in Schriftform oder in elektronischer Form im Sinne des § 127 Abs. 3 S. 1 BGB (z.B. mittels elektronischer Signaturdienste) rechtswirksam erfolgen. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmevereinbarung oder ihrer Anlagen. Dies gilt auch für die Abbedingung des vorbenannten Formerfordernisses. Eine Unterzeichnung mittels elektronischer Signaturdienste muss mindestens den Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung (EU-VO 910/2014) genügen, mit einem Zeitstempel versehen sein und eine nachträgliche Veränderung der

Daten erkennen lassen (z.B.: Skribble oder DocuSign). § 127 Abs. 3 S. 2 BGB findet keine Anwendung. Jede Partei erhält ein vollständig ausgefertigtes Exemplar dieser Teilnahmevereinbarung. Die Zustellung der vollständig ausgefertigten Kopie per E-Mail oder über ein elektronisches Unterschriftensystem hat die gleiche Wirkung wie die Zustellung eines Originals in Papierform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Teilnahmevereinbarung wurden nicht getroffen.

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Leipzig. Diese Teilnahmevereinbarung unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmevereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der Teilnahmevereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese Teilnahmevereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) Die Rechte, die der Teilnehmer der SPRIND im Rahmen dieser Teilnahmevereinbarung einräumt, bleiben im Regelfall bis zu einem Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung bestehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die englische Fassung dieser Teilnahmevereinbarung dient nur zu Informationszwecken (convenience translation) und hat keine rechtliche Verbindlichkeit.

- ANLAGEN -

*****Unterschriftenseite folgt*****

Unterschriftenseite

SPRIND

Leipzig, den

Teilnehmer

[...], den _____

Rafael Laguna de la Vera
Geschäftsführer

XXX
Rektor:in / Kanzler:in / Geschäftsführer:in, etc.

Berit Dannenberg
Geschäftsführerin